

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Allg. Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) §§ 74,
75, 77

- a) Das Verlangen des Versicherungsnehmers, der Versicherer solle den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös der öffentlichen Versteigerung des Schiffs zahlen, weil das Schiff reparaturunwürdig sei (§ 77 ADS), schließt den Anspruch des Versicherungsnehmers gemäß § 75 Abs. 5 ADS auf Ersatz des festgestellten Schadens ohne Ausbesserung des Schiffs wegen dessen Veräußerung nicht aus, solange nicht die Sachverständigen die Reparaturunwürdigkeit festgestellt haben oder der Versicherer sich mit der Regulierung nach § 77 ADS einverstanden erklärt hat.
- b) Ist das Gutachten der Sachverständigen gemäß § 75 Abs. 5 ADS erkennbar unvollständig, so kann jede Partei seine Ergänzung bezüglich der nicht behandelten Punkte verlangen.

BGH Urt.v. 21. Dezember 1964 - II ZR 15/63 - OLG Hamburg
LG Hamburg

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 21. Dezember 1964

In dem Rechtsstreit der

Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

- 1a -

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34

35

36

37

38.

39.

40.

41.

42.

43.

44.

45.

46.

47.

48.

49.

50.

Beklagte und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma C [REDACTED] S [REDACTED] S [REDACTED] A [REDACTED],
F [REDACTED], A [REDACTED] C [REDACTED] No. [REDACTED],
H [REDACTED] Anschrift: I [REDACTED], H [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch Herrn Bogdan [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer
und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und
Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Urteilsformel
berichtigt durch
Beschluß vom
18. Januar 1965

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 29. November 1962 wird
unter entsprechender teilweiser Aufhebung dieses
Urteils mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die
Klage in Höhe eines weiteren Betrages von 5.120 DM
abgewiesen wird und die Beklagten verurteilt werden,
nur folgende Beträge nebst 5 % Zinsen seit dem
5. Mai 1961 an die Klägerin zu zahlen:

die Beklagte	zu	1)	85.821,95 DM,
"	"	zu 2)	122.602,75 DM,
"	"	zu 3)	49.041,10 DM,
"	"	zu 4)	24.520,55 DM,
"	"	zu 5)	12.260,28 DM,
"	"	zu 6)	134.863,02 DM,
"	"	zu 7)	73.561,65 DM,
"	"	zu 8)	24.520,55 DM,
"	"	zu 9)	257.465,78 DM,
"	"	zu 10)	73.561,66 DM,
"	"	zu 11)	49.041,10 DM,
"	"	zu 12)	24.520,55 DM,
"	"	zu 13)	12.260,28 DM,
"	"	zu 14)	12.260,28 DM,
"	"	zu 15)	24.520,55 DM,
"	"	zu 16)	12.260,28 DM,
"	"	zu 17)	12.260,28 DM,
"	"	zu 18)	147.123,30 DM,
"	"	zu 19)	12.260,28 DM,
"	"	zu 20)	24.520,55 DM,
"	"	zu 21)	24.520,55 DM,
"	"	zu 22)	24.520,55 DM,
"	"	zu 23)	12.260,28 DM,
"	"	zu 24)	24.520,55 DM,
"	"	zu 25)	24.520,55 DM,
"	"	zu 26)	49.041,10 DM,
"	"	zu 27)	49.041,10 DM,
"	"	zu 28)	24.520,55 DM,
"	"	zu 29)	12.260,28 DM,
"	"	zu 30)	12.260,28 DM,
"	"	zu 31)	12.260,28 DM,
"	"	zu 32)	49.041,10 DM,
"	"	zu 33)	55.171,26 DM,
"	"	zu 34)	122.602,75 DM,
"	"	zu 35)	183.904,15 DM,

die Beklagte	zu 36)	122.602,75 DM,
"	" zu 37)	24.520,55 DM,
"	" zu 38)	24.520,55 DM,
"	" zu 39)	12.260,28 DM,
"	" zu 40)	30.650,71 DM,
"	" zu 41)	49.041,10 DM,
"	" zu 42)	24.520,55 DM,
"	" zu 43)	24.520,55 DM,
"	" zu 44)	49.041,10 DM,
"	" zu 45)	49.041,10 DM,
"	" zu 46)	12.260,28 DM,
"	" zu 47)	12.260,28 DM,
"	" zu 48)	122.602,75 DM,
"	" zu 49)	12.260,28 DM,
"	" zu 50)	12.260,28 DM.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden den
Beklagten als Teilschuldnern nach Maßgabe der im Beru-
fungsurteil angegebenen Prozentsätze auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat ihr Motorschiff "H [REDACTED]", 1921 erbaut, 3.723 BRT, Heimathafen: Panama, für die Zeit vom 10. Januar 1959 bis 9. Januar 1960 bei den 50 Beklagten, jeweils zu Anteilen zwischen 0,5 und 10,5 %, wie aus der Police ersichtlich, auf Kasko, Maschinenzubehör und Inventar gegen 6 % Prämie mit einem taxierten Versicherungswert von 2,9 Millionen DM versichert. Nach der Police sollen die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (im folgenden ADS) maßgebend sein. Dem Strandungsfall sollte nach den besonderen Bedingungen des Aufgrundliegen gleichzuachten sein und ein Abzug "neu für alt" nicht stattfinden. Führender Versicherer war die Beklagte zu 1), vertreten durch die Firma Carl R [REDACTED], Hamburg. MS "H [REDACTED]" lief am 9. Mai 1959 vor Freetown auf eine Untiefe auf. Im Seegang führte es zunächst noch Stampfbewegungen aus, die bei weiter fallendem Wasser nachließen. Etwa sieben Stunden nach dem Auflaufen kam das Schiff bei steigendem Wasser mit eigener Maschinenkraft wieder frei und setzte seine Reise fort. Nach den Eintragungen im Schiffs- und Maschinentagebuch traten während des Aufliegens Nietleckungen an der Tankabdeckung und im Maschinenraum auf. In der Zeit vom 20. bis 26. Juni 1959 besichtigte der von der Klägerin beauftragte Sachverständige Dipl.Ing. Johns das Schiff in Abidjan. Er stellte umfangreiche Maschinenschäden fest und maß mittels eines Theodolithen den Sprung des Schiffes nach. Nach seiner Bestätigung vom 4. Oktober 1959 ergab der Vergleich mit der Sprungskurve der Bauwerft eine Verbiegung des Schiffes in der Art, daß das Vor- und Hinterschiff abgesenkt waren. Die größte Abweichung von der Originalsprungskurve wurde von

ihm mit 190 mm angegeben. Der Kapitän vermerkte am 29. Juni 1959 im Schiffstagebuch das Ergebnis eines Vergleichs der Tiefgänge vorn und achtern, das ebenfalls eine Durchbiegung des Schiffs erkennen ließ.

An dem Schiff wurden sodann in Venedig und Ancona nach Besichtigung durch den Experten der Klägerin Dipl. Ing. J. [REDACTED] und den Experten der Beklagten Dr. Ing. P. [REDACTED] Maschinenreparaturen ausgeführt. Die Experten stellten hierüber die Schadenstoiltaxe vom 4. August 1959 auf, in der die Arbeiten in Venedig mit 11.311,19 £, die Arbeiten in Ancona mit 1.336.930 it. Lire und die zu liefernden Ersatzteile auf 98.493 DM geschätzt wurden. Die Untervaserschäden sollten erst nach der Dockung festgestellt werden.

Nach einer Aktennotiz vom 25. Juli 1959 hat Dipl. Ing. J. [REDACTED] bei einer Besprechung in Ancona Dr. P. [REDACTED] auf die Verbiegung des Schiffs aufmerksam gemacht und dieser geantwortet, daß hierüber im Augenblick keine Feststellungen zu machen seien, sondern das Schiff daraufhin später bei der Dockung genau angesehen werden würde.

Die Experten besichtigten nach einer bei gutem Wetter durchgeführten West-Afrika-Reise das Schiff im Dezember 1959 in Hamburg auf flottem Wasser und im Dock. Die in Venedig und Ancona noch nicht ausgeführten Reparaturarbeiten wurden vorgenommen und weitere im Dock festgestellte Schäden ausgebessert. Die Sachverständigen stellten hierüber die "Schadensresttaxe" vom 27. Februar 1960 auf, in der sie die Kosten auf 200.817 DM feststellten. Eine Verbiegung des Schiffskörpers wird in dieser Taxe

nicht erwähnt. Bei einer Besprechung am 8. Dezember 1959 anlässlich der Besichtigung des Schiffs im Dock sprachen die beiden Experten auch über die Verbiegung des Schiffs. Der Experte der Klägerin, Dipl.Ing. J. [REDACTED], hat hierüber eine Aktennotiz gefertigt, in der es heißt:

".... Am Boden und der Außenhaut konnten keine Beulen oder andere sichtbare Schäden festgestellt werden. Aus diesem Grund lehnte Herr Dr. P. [REDACTED] jegliche Reparaturen am Schiffskörper zu Lasten der Versicherer ab, auch solche, die durch die in Abidjan vorgenommene Vermessung einer Verbiegung infolge der Strandung am 9/5/59 bei Freetown von uns festgestellt waren. Auf unseren Einwand, daß auch aus nicht mit bloßem Auge sichtbaren Schäden Weiterungsschäden eintreten könnten, erklärte Dr. P. [REDACTED], daß wenn wir befürchten, daß aus der obigen Strandung sich wider Erwarten noch Schäden zeigen sollten, wir ja auch dann noch darauf zurückgreifen könnten, wenn solche Schäden dann tatsächlich sichtbar würden."

Die Klägerin hat auf Grund der beiden Schadenstaxen von den Beklagten den Betrag von 447.944,82 DM gezahlt erhalten.

Das Schiff führte in der Folgezeit Reisen nach Mittelamerika aus. Dabei hatte es im April 1960 schweres Wetter (bis Windstärke 10) zu bestehen. Im Juli und August 1960 wurden Risse im Maschinenfundament und Schäden am BB-Motor festgestellt. Nach einer Notreparatur und Ballastreise mit dem StB-Motor wurde das Schiff im September 1960 in Antwerpen bei der M. [REDACTED]-Werft gedockt. Über die Maschinenschäden stellten der Experte der Klägerin Dipl.Ing. J. [REDACTED] und der Experte der Beklagten Ing. S. [REDACTED] später die Schadenstaxe vom 10. Februar 1961 auf, in der die Kosten der notwendigen Reparaturen

zur Wiederherstellung des früheren guten Zustandes des Schiffes auf 287.000 DM geschätzt wurden. Über die Schadensursache enthält die Taxe keine Angaben.

Die Klägerin ließ im September 1960 den Deckssprung des Schiffes auf der M[REDACTED]-Werft durch ihren Sachverständigen Dr. Matthias neu aufmessen. Nach der von ihm erteilten Bestätigung liegt eine Verbiegung des Schiffsrumpfes und eine Aufbucklung vor, die im Bereich des Maschinenraumes am größten ist. Der Deckssprung hatte sich nach seiner Messung auf 125 mm gegenüber der Bauzeichnung verringert. Nachdem die M[REDACTED]-Werft und eine Werft in Rotterdam der Klägerin mitgeteilt hatten, daß durch die festgestellte Verdrehung und Verbiegung des Schiffes dieses nach ihrer Ansicht reparaturunwürdig sei, hat die Klägerin am 22. September 1960 mündlich und am 28. September 1960 schriftlich den Beklagten erklärt, daß sie auf Grund des § 77 ADS (Reparaturunwürdigkeit des Schiffes) Schadensersatz verlange. Sie bat dann, daß die Experten des Vereins H[REDACTED] A[REDACTED] zusammen mit den Experten der Reederei wegen der sehr schwerwiegenden Schäden in der gesamten Konstruktion des Schiffes nunmehr die Schadensfeststellungen beschleunigt niederlegten. Am 17. Oktober 1960 fragte der Vertreter der Klägerin den Vertreter des führenden Versicherers, ob die Versicherer bereit seien, Schadensersatz nach § 77 ADS zu leisten. Als dies verneint wurde, erklärte die Klägerin, daß die Schadensfeststellung gemäß § 74 ADS unverzüglich erfolgen müsse. Die Beklagten ernannten daraufhin "für die im Zusammenhang mit der angeblichen Verformung des Schiffskörpers zu treffenden Feststellungen gemäß § 74 und § 77 ADS" Professor Hansen von der Technischen Hochschule Hannover als ihren Sachverständigen. Für die von

der Reederei angedienten Maschinenschäden und Beulen im Schiffskörper benannten sie Ing. Sietas als Sachverständigen. Die Klägerin ernannte Professor Dr. Ing. Metzmeier von der Technischen Universität Berlin-Charlottenburg als Gegenexperten für Professor Hansen und Dipl. Ing. Johns als Gegenexperten für Dipl. Ing. Sietas. Auf Grund einer Besichtigung des Schiffs im Trockendock erstatteten die Professoren Hansen und Metzmeier am 27. Oktober 1960 "Schadenstaxe und Gutachten gemäß §§ 74 und 77 ADS", in welcher es heißt:

1. Der Schiffskörper befindet sich baulich besonders im Verhältnis zu seinem Alter in gutem Zustand.
2. Es herrscht Übereinstimmung, daß die Art des Auflaufens und des Fortsitzens über eine Tide hinweg als Schadensursache mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Belastungsfall herbeigeführt hat, bei welchem sehr hohe Beanspruchungen verschiedener Art entstanden sind, verstärkt durch die Einwirkung von Seegang und Dünung, die nach Auskunft des Hydrographischen Instituts, Hamburg, vorhanden waren. Die ermittelte bleibende Deformation läßt darauf schließen, daß die entstandenen Beanspruchungen, zusammengesetzt, in einem bestimmten Bereich die Fließgrenze des Materials erreicht oder sogar überschritten haben.
3. pp.
4. Nach vorgenommenen Messungen, deren sorgfältige Ausführung nicht zu bezweifeln ist, ist zu schließen, daß bleibende Verformungen des Schiffes, die den Charakter einer Verbiegung und Verdrehung aufweisen, vorliegen. Sie liegen in dem Bereich, in dem nach den von Professor Metzmeier durchgeführten Rechnungen solche hohen Beanspruchungen aufgetreten sind. Nach diesen Rechnungen muß eine Überbeanspruchung der Bodenplatten, die sich als sichtbare Verformung gezeigt hätte, nicht unbedingt erfolgt sein. Es müssen Maßnahmen überlegt werden, die die Mängel, die aus den festgestellten Deformationen herrühren, beseitigen.

5. Im Bereich der gemessenen Verwerfung des Schiffskörpers hat sich auch eine Veränderung der Motorenfundamente sowie der Wellenlagerung gezeigt."

Die Sachverständigen Professor Hansen und Professor Metzmeier erstellten ferner am 20. November 1962 eine Spezifikation des Schadensumfanges, in der sie erklärten, daß zur Wiederherstellung des früheren guten Zustands des Schiffes insbesondere die vollständige Erneuerung des Shelterdecks und des Oberdecks sowie der Außenhaut im Bereiche des Maschinenraumes nötig sei. Die Schätzung der Kosten lehnten sie als nicht in ihr Fachgebiet fallend ab. Die Klägerin holte über die von den Sachverständigen als notwendig bezeichneten Reparaturen die Angebote von sieben Werften ein. Im Schreiben vom 21. Dezember 1960 teilte sie über ihren Versicherungsmakler der Vertreterin der Beklagten mit, daß sie das niedrigste Angebot von 2.882.330 DM ihrer Forderung zu Grunde lege. Sie habe sich nunmehr entschlossen, das Schiff nicht ausbessern zu lassen, sondern zu veräußern, ohne daß der Erwerber in das Versicherungsverhältnis eintrete. Gemäß § 75 Abs. 5 ADS verlange sie Auszahlung des angegebenen Betrages. Die Beklagten lehnten die von der Klägerin erhobenen Ansprüche ab, weil die Schäden nicht repariert seien und eine Veräußerungsanzeige nicht vorliege. Auch für den Fall des Verkaufs werde eine Ersatzpflicht bestritten, weil keine Verformungsschäden des Schiffskörpers vorlägen. Die Klägerin ernannte daraufhin Professor Ing. Dauwe aus Löwen als Sachverständigen und veranlaßte, weil die Beklagte die Ernennung eines Sachverständigen verweigerte, die Bestellung des Ing. Maartense aus Antwerpen durch das dortige Generalkonsulat von Panama zum Sachverständigen der Beklagten gemäß § 74 Abs. 4 ADS. Die Sachverständigen Dauwe und Maartense besich-

tigten das Schiff und erstatteten das "Ergänzungsgutachten und Schadenstaxe gemäß § 74 Abs. 5 Ziff. 5 ADS zu den Gutachten und der Schadenstaxe vom 27.10.1960 ... gemäß §§ 74 und 77 ADS" dahin, daß der Betrag der Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren guten Zustandes des Schiffes aufzuwenden seien, auf 2,5 Millionen DM geschätzt werde. Die Klägerin verkaufte sodann das Schiff freihändig an die Brugse Scheeps Loperi in Brügge, ohne daß diese in das Versicherungsverhältnis eintrat, und übergab ihr das Schiff am 24. Mai 1961. Sie verlangte von den Beklagten unter Mitteilung der Veräußerung Zahlung des von den Sachverständigen Johns und Sietas am 10. Februar 1961 für die Maschinenreparaturen geschätzten Betrages von 287.000 DM und des Betrages von 2,5 Millionen DM gemäß der Taxe der Sachverständigen Dauwe und Maartense. Diese Beträge hat sie nunmehr mit der Klage geltend gemacht und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.787.000 DM entsprechend der prozentualen Beteiligung an der Police beantragt.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben geltend gemacht, die Klägerin könne nicht mehr Ersatz des Teilschadens gemäß § 75 Abs. 5 ADS verlangen, nachdem sie sich auf die Reparaturunwürdigkeit nach § 77 Abs. 3 ADS berufen habe. Die auf die Strandung zurückzuführenden Schäden seien auch durch die Schadenstaxe abschließend festgestellt worden. Der Klägerin sei die Verbiegung des Schiffes alsbald nach der Strandung bekannt geworden. Die Experten hätten in der Aufstellung der ersten Taxe wohl über die Verformung des Schiffs gesprochen, doch sei ein wirksamer Vorbehalt für die Geltendmachung weiterer Schäden nicht erklärt. Die Gutachten der

Professoren Metzmeier und Hansen wichen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab und seien daher unverbindlich. Falls überhaupt eine Formverbiegung vorliege, sei sie auf das Alter des Schiffs von 40 Jahren zurückzuführen. Die Sachverständigen Metzmeier und Hansen hätten zu Unrecht angenommen, daß das Schiff nur mit dem mittleren Teil festgesessen habe, und hätten auch die Wellenhöhen während der Strandung unrichtig beurteilt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr in Höhe von 2.457.175,18 DM stattgegeben und sie in Höhe von 329.824,82 DM abgewiesen. Mit der Revision erstreben die Beklagten die vollständige Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht (dessen Urteil VersR 1963, 449 abgedruckt ist) ist abweichend vom Landgericht der Auffassung, die Klägerin sei durch ihre Erklärung, wegen Reparaturunwürdigkeit des Schiffes die Versicherungssumme abzüglich des Erlöses einer öffentlichen Versteigerung des Schiffes zu verlangen (§ 77 ADS), nicht gehindert, nunmehr gemäß § 75 Abs. 5 ADS den festgestellten Betrag des Schadens zu fordern, nachdem sie das Schiff ohne Ausbesserung freihändig veräußert hat. Die Revision hält unter Bezugnahme auf Ritter, Das Recht der Seeversicherung, 1924, § 77 A. 14, die Zulassung eines solchen Wechsels des Versicherungsnehmers zwischen den verschiedenen Entschädigungsleistungen des Versicherers für verfehlt. Sie meint, das Versicherungsverhältnis werde durch die Erklärung des Ver-

sicherungsnehmers nach § 77 ADS neu gestaltet und beide Teile seien dadurch gebunden. Dem ist nicht zu folgen.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob eine vor dem Eintritt der Voraussetzungen für die Entschädigung nach § 77 ADS abgegebene Erklärung rechtsgestaltend wirkt. Es hält sie auch dann für widerruflich. Das ist nicht zutreffend. Gibt der Versicherungsnehmer die Erklärung nach § 77 ADS ab, bevor die Sachverständigen die Reparaturunwürdigkeit festgestellt haben, so steht die Erklärung unter der Rechtsbedingung eines entsprechenden Ergebnisses des Sachverständigengutachtens. Eine solche bedingte Ausübung ist zwar auch bei Gestaltungsrechten möglich (Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts, Allg. Teil § 195 A. 12). Doch wäre die Erklärung bereits vor dem Eintritt der Rechtsbedingung wie allgemein bei Gestaltungsrechten unwiderruflich. Schon vorher besteht wie sonst bei gestaltenden Erklärungen das Bedürfnis, mit ihrer Abgabe endgültig zu klären, ob nach dem Willen des Berechtigten die Rechtsänderung beim Vorliegen aller Voraussetzungen eintritt. Aus der vom Berufungsgericht angeführten Widerruflichkeit einseitiger Rechtsgeschäfte, die eine Machtbefugnis verleihen (z.B. § 183 BGB; vgl. auch § 168 BGB), kann nichts für die Widerruflichkeit von Rechtsgeschäften entnommen werden, durch die ein Gestaltungsrecht ausgeübt wird. Sie sind schlechthin unwiderruflich. Es kommt somit für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die vom Berufungsgericht offen gelassene Frage an, ob nämlich das Verlangen des Versicherungsnehmers nach § 77 ADS sich seinem rechtlichen Inhalt nach als Ausübung eines Gestaltungsrechts darstellt.

Bei Teilschaden (Gegensatz: Totalverlust, § 71 ADS)

hat der Versicherungsnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der für die durchgeführte Ausbesserung aufgewendeten Kosten. Er ist zur Vornahme der Ausbesserung verpflichtet, die unter Aufsicht des Versicherers durchgeführt wird (§ 75 Abs. 1 bis 4 ADS). In besonderen Fällen hat der Versicherungsnehmer die Befugnis, eine andere Leistung des Versicherers zu verlangen. So kann er aus wichtigen Gründen erklären, daß er das Schiff nicht ausbessern werde, und den festgestellten Betrag des Schadens in bar fordern. Als wichtiger Grund ist es auch anzusehen, daß der Versicherungsnehmer vor Beginn der Ausbesserung das Schiff veräußert, ohne daß der Erwerber in das Versicherungsverhältnis eintritt (§ 75 Abs. 5 ADS). Ferner kann der Versicherungsnehmer im Falle der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit (auch wenn sie sich erst während der Ausbesserung herausstellt) die Versicherungssumme abzüglich des Erlöses der öffentlichen Versteigerung des Schiffs verlangen (§ 77 ADS). Im Falle des § 75 Abs. 5 ADS wird dem Interesse des Versicherungsnehmers Rechnung getragen, statt durch Wiederherstellung des Schiffs in Natur durch eine Geldleistung entschädigt zu werden, während nach § 77 ADS der Versicherungsnehmer bei besonders starker Beeinträchtigung des Schiffs eine Entschädigung ähnlich wie beim Totalverlust erreichen kann. Durch diese verschiedenen Entschädigungsmöglichkeiten wird keine Wahlschuld des Versicherers mit Wahlrecht des Gläubigers begründet, weil zunächst allein die Pflicht des Versicherers zum Ersatz der für die Ausbesserung aufgewendeten Kosten besteht (§ 75 Abs. 3 Satz 1 ADS). Das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder der Eintritt der Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit berechtigen den Versicherungsnehmer, eine andere Leistung als die

in erster Linie im Versicherungsvertrag vorgesehene zu fordern. Da nur verschiedene Arten der Erfüllung des Schuldverhältnisses vorliegen, die vom Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden können, fehlt es an einer Umgestaltung des Versicherungsverhältnisses durch die Forderung der einen oder anderen Leistung in der Art, daß Versicherungsnehmer und Versicherer gebunden sind (so Ritter aaO), der Versicherungsnehmer also sein Recht auf die anderen Leistungen endgültig verliert. Ob ein "Schuldverhältnis mit konkurrierenden Gläubigerrechten" in solchen Fällen anzunehmen ist (so Staudinger-Werner, BGB 10./11. Aufl. Vorbem. § 262 A. 8) oder der Begriff der Ersetzungsbefugnis des Gläubigers (Planck-Siber Vorbem. III vor § 262) beizubehalten ist, kann hier dahinstehen. Die für die Wahlschuld getroffene Bestimmung des § 263 Abs. 2 BGB kann jedenfalls nach beiden Auffassungen nicht herangezogen werden, um eine Bindung des Gläubigers an das von ihnen geäußerte Verlangen einer bestimmten Leistung zu begründen. Vielmehr ist nach dem Parteiwillen und der besonderen Gestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelfall zu entscheiden, ob der Gläubiger an das Verlangen einer Ersatzleistung gebunden ist (RGZ 132, 9, 14; 136, 127, 129). Durch § 77 Abs. 4 ADS wird dem Interesse des Versicherers, über die Art der zu erbringenden Leistung Klarheit zu erlangen, dadurch Rechnung getragen, daß das Recht, die Versicherungssumme abzüglich des Erlöses zu verlangen, unverzüglich ausgeübt werden muß, nachdem der Versicherungsnehmer von seinen Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat. Ein schutzwortes Interesse des Versicherers, den Versicherungsnehmer an einer bereits vor Feststellung der Reparaturunwürdigkeit abgegebenen Erklärung nach § 77 Abs. 3 ADS

festzuhalten, ist nicht ersichtlich. Mit einer Inanspruchnahme bis zur Versicherungssumme muß der Versicherer immer rechnen. Auch die Revision vermag keinen ausreichenden Grund darzutun, dem Versicherungsnehmer in einem solchen Fall den Anspruch aus § 75 Abs. 5 ADS zu versagen, wenn er vor Feststellung der Reparaturunwürdigkeit durch die Sachverständigen von seinem Verlangen nach § 77 ADS Abstand genommen und das Schiff nicht öffentlich versteigert, sondern von einer sich bietenden Gelegenheit zu freihändiger Veräußerung Gebrauch gemacht hat. Das Verlangen nach § 77 ADS hat außer der Einleitung des Sachverständigenverfahrens noch keine Rechtswirkungen und führt tatsächlich noch zu keiner Umgestaltung des Rechtsverhältnisses, wie auch die Ausführungen von Ritter (aaO A. 14 a.E.) ergeben. Der Versicherer hat es in der Hand, den Versicherungsnehmer schon vor der Feststellung der Reparaturunwürdigkeit auf die Geltendmachung des Anspruchs nach § 77 ADS zu beschränken, indem er auf das Verlangen nach § 77 ADS seine Bereitwilligkeit erklärt, die Versicherungssumme abzüglich des Erlöses der öffentlichen Versteigerung zahlen zu wollen. Damit wäre das Schuldverhältnis im Wege der Vereinbarung auf diese Leistung beschränkt (§ 305 BGB). Die Beklagten haben aber hier eine solche Leistung gerade abgelehnt. Es ist dagegen kein Grund ersichtlich, dem Versicherungsnehmer, der keine Zusage einer Regulierung nach § 77 ADS erhalten hat, jeglichen Anspruch auf eine Versicherungsleistung zu versagen, wie es die Revision für richtig hält, weil er die Schadensregulierung nach § 77 ADS verlangt, aber durch den Verkauf des Schiffes unmöglich gemacht hat, da der Erlös einer öffentlichen Versteigerung nicht mehr ermittelt werden kann.

Da die Klägerin hiernach noch auf den Anspruch auf Ersatz des festgestellten Schadens (bis zur Höhe der Versicherungssumme) zurückkommen kann, bedarf es keiner Erörterung, welche Bedeutung dem Schweigen der Beklagten auf die Ankündigung der Klägerin, das Schiff nicht wie beabsichtigt öffentlich versteigern zu lassen, sondern freihändig veräußern zu wollen, und der Ablehnung jeder weiteren Versicherungsleistung mit Rücksicht auf § 13 ADS zukommen könnte.

II. Das Berufungsgericht hat der Klägerin den Anspruch gemäß § 75 Abs. 5 ADS auf Grund der Schadenstaxen der Professoren Hansen und Metzmeier vom 27. Oktober und 22. November 1960 sowie der Sachverständigen Dauwe und Maartense vom 29. April 1961 zugebilligt. Die Revision hält dies für ungerechtfertigt, weil der Teilschaden wegen der Strandung des Schiffs im Mai 1959 bereits durch die Schadensteiltaxe vom 4. August 1959 und die Schadensresttaxe vom 27. Februar 1960 abschließend festgestellt und die danach zu leistenden Beträge von den Beklagten gezahlt worden seien. Die späteren Begutachtungen seien nur im Rahmen des Verfahrens nach § 77 Abs. 3 ADS vorgenommen worden. Dieses Verfahren habe aber nicht zur Feststellung der Reparaturunwürdigkeit und öffentlichen Versteigerung des Schiffs geführt, weil die Klägerin das Schiff freihändig verkauft habe. Dem Berufungsgericht ist jedoch im Ergebnis beizutreten.

Ob die Erwägungen des Berufungsgerichts es allgemein rechtfertigen können, die früheren Gutachten ohne weiteres durch die neue Begutachtung in einem Verfahren nach § 77 Abs. 3 ADS wegen späterer Feststellung der

Reparaturunwürdigkeit zu ersetzen, wenn die erste Beurteilung sich nunmehr als offenbar sachwidrig (§ 74 Abs. 8 ADS) darstellt, kann unerörtert bleiben. Die in dieser Richtung erhobenen Rügen der Revision bedürfen keiner Prüfung. Die Verbindlichkeit der neuen Gutachten für einen Anspruch aus § 75 Abs. 5 ADS, auf den die Klägerin zulässiger Weise übergegangen ist, ergibt sich bereits aus einem anderen Gesichtspunkt.

Unstreitig haben zur Zeit der ersten Begutachtungen Verformungen des Schiffskörpers vorgelegen, die von den Sachverständigen erkannt, aber nicht geprüft und festgestellt worden sind. Die Taxen erklären eine Reihe von Reparaturen zur Wiederherstellung des früheren guten Zustandes des Schiffes für nötig. Diese Erklärung ist regelmäßig dahin zu verstehen, daß andere Schäden durch den Seeunfall nicht verursacht worden sind (§ 74 Abs. 5 Nr. 4 ADS). Hier steht aber fest, daß die Sachverständigen besprochen haben, es könnten aus der von der Klägerin verneinten Verbiegung des Schiffes "Weiterungsschäden" eintreten. Die Gutachten waren hiernach, wie auch das Berufungsgericht festgestellt hat, unvollständig. Sie nahmen bewußt von der Prüfung die Frage aus, ob die Verbiegung des Schiffes als ein Schaden durch Seeunfall auf der letzten Reise anzusehen sei. Ein solcher konnte sich bereits aus der Tatsache der Verbiegung ergeben, weil eine Überbeanspruchung des dadurch in seiner Festigkeit beeinträchtigten Materials eingetreten sein konnte oder weil z.B. die bleibende Vorformung einen einwandfreien Einbau der Maschine unmöglich machte. Die Verformung kam hiernach als ein durch die Strandung verursachter, bereits eingetretener Schaden in Betracht und war daher Gegenstand des Auf-

trages für die Sachverständigen gemäß § 74 Abs. 5 Nr. 4 und 5 ADS. Sie blieben mit ihren Taxen hinter ihrem Auftrag zurück. Sie hätten z.B. diesen Schaden verbindlich für die Parteien dahin erledigen können, daß sie eine solche Verformung als für den Gebrauch des Schiffes belanglos erklärten, so daß zu deren Beseitigung keine Kosten aufzuwenden seien. Statt dessen haben sie angesichts der Zweifelhaftigkeit und Schwierigkeit der Frage, ob bereits jetzt die Verbiegung des Schiffes als beachtlicher Schaden anzusehen und zu beseitigen sei, diesen Punkt bewußt offen gelassen. Für die Bedeutung des Gutachtens ist es belanglos, ob es die Unvollständigkeit hinsichtlich der Deformierung ergab und ob sie sonst bei den Parteien erkennbar war. Die Schadensteiltaxe und die Schadensresttaxe stellen sich bei objektiver Betrachtung als Teilgutachten dar, bei denen sich die Sachverständigen die Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts als Schaden durch Secunfall vorbehalten haben. Die Gutachten können also angesichts des übereinstimmenden Willens der Sachverständigen nicht dahin aufgefaßt werden, daß sie verbindlich weitere Schäden als die genannten als nicht ersatzfähig feststellen. Es ist anerkannt, daß unvollständige Gutachten in den behandelten Punkten verbindlich, im übrigen aber zu ergänzen sind (Ritter, ADS § 74 A. 39, 42). Jede Partei hat das Recht, die Wiederaufnahme des Sachverständigenverfahrens zum Zwecke der Ergänzung des Gutachtens zu verlangen (Raiser, Allg. Feuerversicherungsbedingungen § 16 A. 14).

Die Unvollständigkeit der Gutachten vom 4. August 1959 und 27. Februar 1960 ist hier durch die verbindlichen Feststellungen in den späteren Sachverständigenverfahren behoben worden. Die Klägerin hat unverzüglich, nachdem sie auf Grund

der Äußerungen der Werften erkannt hat, die Verdrehung und Verbiegung des Schiffes müsse wegen der beeinträchtigten Festigkeit des Materials und der Auswirkungen auf die Maschine beseitigt werden, ein neues Sachverständigenverfahren in die Wege geleitet. Sie hat "wegen der sehr schwerwiegenden Schäden in der gesamten Konstruktion des Schiffes" beschleunigte Feststellung des Schadens durch die beiderseitigen Experten gefordert. Dabei hat sie sich auf § 77 ADS bezogen und die Reparaturunwürdigkeit des Schiffes geltend gemacht, weil die angefragten Werften den zur Beseitigung der Verbiegung nötigen Aufwand als wirtschaftlich untragbar bezeichnet hatten. Die Beklagten haben daraufhin Professor Hansen "für die im Zusammenhang mit der angeblichen Verformung des Schiffskörpers zu treffenden Feststellungen gemäß § 74 und § 77 ADS" zu ihrem Sachverständigen ernannt. Die Klägerin ernannte Professor Metzmeier. Das neue Sachverständigenverfahren hat zur Feststellung der Ursächlichkeit der Strandung für die Verformungsschäden (Gutachten vom 27. Oktober 1960), der nötigen Reparaturen (Gutachten vom 20.11.1960) und zur Schätzung der zur Beseitigung nötigen Kosten (Gutachten vom 29. April 1961) geführt. Der Verbindlichkeit dieser Gutachten für den Anspruch auf Ersatz des festgestellten Schadensbetrages steht nicht entgegen, daß die Klägerin sich bereits auf den Eintritt der Reparaturunwürdigkeit durch die Verformung berufen und Anspruch auf die Versicherungssumme abzüglich des Erlöses einer öffentlichen Versteigerung erhoben hatte. Entscheidend ist, daß das neue Sachverständigenverfahren wegen der Schäden aus der Verformung in Gang gebracht worden ist, mit denen sich die früheren Taxen nicht befaßt hatten. Die Beklagten konnten sich einer Ergänzung dieses Gutachtens nicht entziehen, sondern

waren verpflichtet, wegen der angeblichen Verformungsschäden einen Sachverständigen zu ernennen. Sie haben dies auch ausdrücklich unter Hinweis auf diese Schäden, die auf den Unfall im Mai 1959 zurückgeführt wurden, getan. Das neue Gutachten mußte notwendig zunächst die Ursächlichkeit dieses Unfalls für die Verbiegung prüfen und sodann eine abschließende Feststellung aller aus dem Unfall entstandenen und unter die Versicherung fallenden Schäden vornehmen. Nach § 77 Abs. 2 Satz 2 ADS war das Schiff reparaturunwürdig, wenn die gemäß § 74 ADS geschätzten Ausbesserungskosten höher waren als der Versicherungswert. Wie ausgeführt, hatte das Verlangen des Versicherungsnehmers nach § 77 ADS keine rechtsgestaltende Wirkung dahin, daß nunmehr nur noch die Reparaturunwürdigkeit festzustellen und das Schiff öffentlich zu versteigern war. Da hier überhaupt noch kein vollständiges Gutachten über den Teilschaden vom Mai 1959 vorlag, mußte erst durch das weitere Sachverständigenverfahren dessen erschöpfende Feststellung herbeigeführt werden. Darauf hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch. Seine Rechtsstellung kann nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Sachverständigen, die zunächst mit der Begutachtung befaßt wurden, in der Weise vorgegangen sind, daß sie eine bestimmte Folge des Unfalls von der Beurteilung ausgeschieden haben. Erst nach einer erschöpfenden Begutachtung braucht sich der Versicherungsnehmer schlüssig zu machen, ob er seine Ansprüche auf Ersatz der festgestellten Schäden oder die Versicherungssumme abzüglich des Versteigerungserlöses richten will. Daß er vor einer solchen Feststellung bereits Ansprüche aus § 77 ADS erhoben hat, beeinträchtigt, wie ausgeführt, diese besondere Wahlbefugnis nicht. Der den Sachverständigen erteilte Auftrag hatte auch die Feststellung der gesamten

Reparaturkosten zum Gegenstand, auf die der Versicherungsnehmer ein Recht hatte, bevor er sich über die Art der verlangten Leistung erklärte. Ob die Beklagten der Auffassung waren, die Sachverständigen hätten nur noch die Reparaturunwürdigkeit festzustellen, ist für seinen Umfang belanglos.

Da es sich hier sachlich um die gebotene Ergänzung eines nach dem Willen der Sachverständigen nicht auf bestimmte Schäden erstreckten Gutachtens handelt, bedürfen die vom Berufungsgericht und der Revision erörterten Fragen, wann der Versicherungsnehmer nach vollständiger Schadensfeststellung eine erneute Begutachtung wegen Reparaturunwürdigkeit herbeiführen kann und welche Wirkungen das Gutachten für die frühere Taxe hat, sowie ob deren offenbare Unrichtigkeit angenommen werden könnte, keiner Prüfung.

III. Die Gutachten der Professoren Hansen und Metzmeier sind auch ohne Rechtsirrtum vom Berufungsgericht als verbindlich angesehen worden. Die Beklagten haben, wie die Revision nicht verkennt, nicht dargetan, daß die Gutachter offenbar von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, was die Wellenhöhe und die Lage des Schiffes beim Festsitzen angeht. Die Richtigkeit des Gutachtens bedarf keiner Nachprüfung.

IV. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des aus § 28 ADS folgenden Anspruchs des Versicherungsnehmers auf Ersatz der festgestellten Schäden statt der Tragung der Kosten für die Ausbesserung gemäß § 75 Abs. 5 ADS für begründet erachtet. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Die Erklärung der Klägerin, nicht ausbessern zu wollen, ist nicht verspätet abgegeben worden. Nach § 75 Abs. 5 Satz 1 ADS muß sie unverzüglich nach Feststellung des Schadens abgegeben werden. Die maßgebliche Schadensfeststellung ist nicht, wie die Revision meint, bereits mit den Taxen vom 4. August 1959 und 27. Februar 1960 vorgenommen worden. Vielmehr handelt es sich bei diesen Taxen um ergänzungsbedürftige Teilgutachten, die erst durch die späteren Gutachten vervollständigt worden sind. Die Erklärung vom 19. Dezember 1960 war hiernach rechtzeitig.

Die Veräußerung des Schiffes, die den wichtigen Grund für seine Nichtausbesserung abgibt (§ 75 Abs. 5 Satz 1 a.E.), ist zwar erst am 24. Mai 1961 vorgenommen worden, nachdem die Schäden im vollen Umfang bereits am 29. April 1961 durch das Gutachten Dauwe und Maartense festgestellt waren. Ob das Schiff, wie die Revision mit dem Schiedsspruch eines Hamburger Schiedsgerichts (Sasse, Seeversicherung Nr. 901) meint, unverzüglich nach Feststellung des Schadens auch veräußert werden muß, kann dahingestellt bleiben. Wenn die Klägerin noch einen knappen Monat nach der Feststellung des gesamten Schadens gebraucht hat, um die bereits im Dezember 1960 angekündigte Veräußerung nunmehr durchzuführen, so ergibt sich daraus angesichts der Schwierigkeiten, ein derartiges Objekt zu verkaufen, noch kein schuldhaftes Zögern. Die Klägerin hat auch das Schiff vor dem Beginn der Ausbesserung veräußert, wie es § 75 Abs. 5 ADS vorsieht. Zwar sind Reparaturen wegen der Schäden nach dem Auflaufen bereits im Juli 1959 ausgeführt worden. Doch können nach dem Sinn der Vorschrift nur solche Ausbesserungen das Recht gemäß

§ 75 Abs. 5 ADS beeinträchtigen, die nach abschließender Feststellung der Schäden vorgenommen werden. Erst dann kann der Versicherungsnehmer übersehen, ob es geraten ist, das Schiff auszubessern oder zu verkaufen. Nur wenn er es nach diesem Zeitpunkt noch ausbessert, setzt er sich mit seinem früheren Verhalten, nicht ausbessern zu wollen, in Widerspruch. Die Reparatur desjenigen Schadens, der der Klägerin Anlaß gegeben hat, das Schiff nicht auszubessern, nämlich den Schaden aus der bleibenden Verformung, war aber noch nicht in Angriff genommen, als sie das Schiff verkaufte.

V. Begründet ist lediglich die Rüge der Revision wegen der Sachverständigenkosten in Höhe von 5.120 DM. Die Beklagten haften für Schäden während derselben Haftungsreise nur bis zur Versicherungssumme von 2,9 Millionen DM. Nach Leistung von Reparaturkosten in Höhe von 447.944,82 DM verblieb somit der Betrag von 2.452.055,18 DM, für den die Beklagten noch haftbar gemacht werden konnten. Das Berufungsgericht hat der Klägerin außerdem noch 5.120 DM Expertenkosten für die Schadensteilnahme vom 4. August 1959 und für die Schadensresttaxe vom 17. Februar 1960 zugbilligt, für die sie nach §§ 32, 37 Abs. 2 ADS ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme haften. Die Klägerin hat aber lediglich den festgestellten Betrag des Schadens nach § 75 Abs. 5 ADS und keine Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens eingeklagt. Unstreitig sind in dem bereits geleisteten Betrag von 447.944,82 DM keine Expertenkosten enthalten. Der Betrag von 5.120 DM ist von den Beklagten besonders gezahlt worden. Die Beklagten können daher nur zur Zahlung von 2.452.055,18 DM verurteilt werden, während ein weiterer Betrag von 5.120 DM, mithin insgesamt

der Betrag von 334.944,82 DM, abzuweisen war.

VI. Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet mit dieser Maßgabe zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 Abs. 2, 100 Abs. 2 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit der

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.

37.

38.

39.

40.

41.

42.

43.

44.

45.

46.

47.

48.

49

50. B. [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft B. [REDACTED], Hauptbevollmächtigter:
Herbert G. [REDACTED] i. Fa. Bruno M. [REDACTED] Nachf.,
H. [REDACTED], A. [REDACTED],
Beklagte und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma C. [REDACTED] Shipping Societad A. [REDACTED],
P. [REDACTED] A. [REDACTED] C. [REDACTED] No. [REDACTED],
H. [REDACTED] Anschrift: I. [REDACTED], H. [REDACTED],
Hermannstraße 20,
vertreten durch Herrn Bogdan P. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 18. Januar 1965 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

beschlossen:

Die Formel des Urteils vom 21. Dezember 1964 wird
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es heißen muß
"nebst 5 % Zinsen seit dem 5. Juni 1961" (statt
"5. Mai 1961").

Dr. Fischer

Liesecke